

41 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über den Antrag der Abgeordneten Ing. Hobl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969 geändert wird (4/A)

Am 19. Juni 1979 haben die Abgeordneten Ing. Hobl und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Aufgrund von in den letzten Jahren abgeschlossenen Sichtvermerkabkommen genießen die Vertreter einzelner Staaten bzw. Organisationen eine Befreiung von der Sichtvermerkplicht, während Vertreter anderer Staaten und Organisationen eine Aufenthaltsberechtigung benötigen. Da im Zusammenhang mit der Eröffnung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (UNO-City) im Sommer 1979 mit der Übersiedlung weiterer internationaler Organisationen nach Österreich und daher mit dem Ansteigen der Zahl internationaler Beamter und Mitglieder diplomatischer Missionen auf zunächst 10 000 Personen zu rechnen ist, ist es notwendig, eine einheitliche Rechtslage zu schaffen. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten soll dazu ermächtigt werden, für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines

völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, Privilegien und Immunitäten genießen, Lichtbildausweise einzuführen, die die Ausstellung österreichischer Sichtvermerke überflüssig machen. Weiters soll eine paßrechtliche Gleichstellung der Bediensteten der Kulturinstitute mit jenen der diplomatischen Vertretungsbehörden herbeigeführt werden.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 28. Juni 1979 in Verhandlung genommen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ofner und Dr. Neisser sowie der Bundesminister für Inneres L a n c beteiligten, wurde der im Antrag 4/A enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 06 28

Dr. Fertl
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXX, mit dem das Paßgesetz 1969 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Paßgesetz 1969, BGBl. Nr. 422, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 510/1974 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) die bei österreichischen Vertretungsbehörden und Kulturinstituten in dienstlicher Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder, wenn sie mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben und keine Erwerbstätigkeit ausüben, und“

2. Der § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder auf Grund des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, Privilegien und Immunitäten genießen, zum Zwecke der Legitimation Lichtbildausweise, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind, einführen.“

3. Der § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Fremde, für den gemäß Abs. 2 ein Lichtbildausweis ausgestellt worden ist, bedarf während der Gültigkeitsdauer dieses Lichtbildausweises zum Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Wiedereinreise in dieses keines österreichischen Sichtvermerkes.“

4. Der bisherige Abs. 3 des § 35 erhält die Bezeichnung „(4)“.

Artikel II

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

2. Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

3. Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Lichtbildausweise gelten bis längstens 30. September 1981 als Lichtbildausweise im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der in diesem Bundesgesetz genannten Lichtbildausweise der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.